

Stipendienverordnung

vom 13. Mai 2003¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 24 des Stipendiengesetzes vom 3. Dezember 1968²

als Verordnung:

I. Allgemeines

1. Gemeinsame Bestimmungen

Beitragsberechtigung

a) Grundsatz³

Art. 1.

¹ Soweit Ausbildungsstätte und Ausbildung durch Bund, interkantonale Organe, Kanton St.Gallen oder Standortkanton anerkannt wurden, werden Beiträge geleistet für:

- a) die Ausbildung zur Erlangung eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder Berufsattests nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung⁴;
- b) die Ausbildung an einer Mittelschule zur Erlangung einer Maturität oder eines anerkannten Diploms;
- c) das Studium an einer Universität oder Fachhochschule.

b) Einzelfall⁵

Art. 2.

¹ Die Stipendienabteilung kann überdies im Einzelfall die Beitragsberechtigung für eine Ausbildung feststellen, wenn Aufnahmeverfahren, Lehrplan, Qualifikation der Lehrkräfte sowie Art des Abschlusses zweckmässig sind und eine Erst- oder Zweitausbildung wenigstens zwei Jahre oder eine Weiterbildung wenigstens sechs Monate dauert.

c) Vorbildung

Art. 3.

¹ Für eine Vorbildung werden Beiträge geleistet, wenn sie für die Zulassung zu einer beitragsberechtigten Ausbildung vorausgesetzt wird.

d) Höhere Fachschule⁶

Art. 4.

¹ Wie für ein Hochschulstudium werden Beiträge für eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung an einer höheren Fachschule geleistet, wenn sie als Erst- oder Zweitausbildung wenigstens zwei Jahre oder als Weiterbildung wenigstens sechs Monate dauert.

e) Dauer⁷

Art. 5.

¹ Die Beitragsberechtigung dauert bis zum tatsächlichen Abschluss der Ausbildung, in der Regel längstens bis zwei Semester nach dem frühestmöglichen Abschluss.

f) Anrechnung an die zulässige Ausbildungszeit⁸

Art. 6.

¹ Die Anrechnung an die zulässige Ausbildungszeit von zwölf Jahren richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS)⁹. 60 ECTS-Punkte gelten als ein Jahr.

² Wendet eine Ausbildungsstätte das ECTS nicht an, wird sachgemäss auf die Angaben und Vorschriften der Ausbildungsstätte über Dauer und Intensität der Ausbildung abgestellt.

g) Verlust

Art. 7.

¹ Die Beitragsberechtigung verliert, wer die Ausbildung vorzeitig abbricht oder von der Ausbildungsstätte weggewiesen wird.

² Wurde die Ausbildung aus wichtigen Gründen abgebrochen, können

ausnahmsweise weitere Beiträge gewährt werden.

Stipendienrechtlicher Wohnsitz¹⁰

Art. 8.

¹ Gesuchstellende Personen ohne Eltern haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn hier die zuletzt zuständige Vormundschaftsbehörde ihren Sitz hat.

² Anerkannte Flüchtlinge, deren Eltern keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie ihm zugewiesen sind.

2. Stipendien

Zweitausbildung und Weiterbildungen¹¹

Art. 9.

¹ An eine Zweitausbildung und an Weiterbildungen können Stipendien gewährt werden:

- a) wenn die Ausbildung dem beruflichen Einstieg oder Wiedereinstieg dient, insbesondere nach einem längeren Einsatz für die Allgemeinheit oder in Erfüllung von Familienpflichten;
- b) wenn eine zweite Berufsausbildung die erste Berufsausbildung ergänzt;
- c) bei einer unverschuldeten Notlage.

Altersbegrenzung¹²

Art. 10.

¹ Stipendien werden gewährt, wenn die Zeit zwischen dem voraussichtlichen Abschluss der Ausbildung und der Berechtigung auf Altersleistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wenigstens dreimal länger ist als die ordentliche Ausbildungsdauer.

3. Studiendarlehen

Erstausbildung¹³

a) Grundsätze

Art. 11.

¹ An die Erstausbildung können Studiendarlehen gewährt werden, wenn:

- a) die gesuchstellende Person auf Grund der finanziellen Verhältnisse der Eltern keine oder nur tiefe Stipendien beanspruchen kann;
- b) wegen besonderer Umstände hohe Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten anfallen;
- c) wegen Überschreitung der ordentlichen Ausbildungsdauer keine Stipendien mehr gewährt werden.

b) Abtretung

Art. 12.

¹ An die Erstausbildung können Studiendarlehen gewährt werden, wenn die gesuchstellende Person einen Anspruch auf Unterhaltsbeiträge der Eltern dem Staat schriftlich abgetreten hat.

Umwandlung eines Studiendarlehens

Art. 13.

¹ Bei einer unverschuldeten Notlage kann ein Studiendarlehen in ein Stipendium umgewandelt werden.

Altersbegrenzung

Art. 14.

¹ Studiendarlehen werden gewährt, wenn die Ausbildung vor Erreichen des 48. Altersjahrs abgeschlossen werden kann.

II. Bemessung¹⁴

1. Gemeinsame Bestimmungen

Ausbildungskosten

a) Schul- oder Studiengelder

Art. 15.

¹ Als Schul- oder Studiengelder werden je Jahr höchstens Fr. 9000.-- angerechnet.

b) Material, Lehrmittel und Nebenkosten

Art. 16.

¹ Als Kosten für Material und Lehrmittel, das für die Ausbildung notwendig

ist, und als Nebenkosten werden je Jahr in der Regel höchstens Fr. 2500.-- angerechnet.

² Kosten für Material und Lehrmittel, das der gesuchstellenden Person auch nach Abschluss der Ausbildung dient, werden nach Massgabe der üblichen Amortisationsgrundsätze angerechnet.

c) Reisespesen

Art. 17.

¹ Reisespesen zum Ausbildungsort werden angerechnet, soweit sie ausbildungsbedingt sind.

² Angerechnet werden die Kosten für den günstigsten Fahrausweis für das öffentliche Verkehrsmittel.

³ Für eine Ausbildung im Ausland werden je Jahr in der Regel die Reisespesen für eine Hin- und Rückreise mit dem üblichen Verkehrsmittel angerechnet.

Lebenshaltungskosten

a) Grundsatz

Art. 18.

¹ Die anrechenbaren Lebenshaltungskosten setzen sich aus einem Grundbetrag und Zuschlägen zusammen.

b) Grundbetrag

Art. 19.

¹ Der Grundbetrag beträgt für eine Person:

a) im Haushalt der Eltern Fr. 8'400.--;

b) im eigenen Haushalt Fr. 16'700.--;

c) im ehelichen Haushalt Fr. 29'000.--.

² Der Grundbetrag für den eigenen Haushalt wird angerechnet, wenn:

1. die Ausbildungsstätte vom Wohnsitz der Eltern nicht innerhalb von 60 Minuten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel erreicht werden kann;

2. die gesuchstellende Person nach Abschluss der Erstausbildung während wenigstens zweier Jahre erwerbstätig und finanziell unabhängig war.

c) Zuschläge

1. Unterhaltspflicht

Art. 20.

¹ Für jede Person, für welche die gesuchstellende Person unterhaltspflichtig ist und Unterhaltsbeiträge leistet, wird folgender Zuschlag angerechnet:

a) bis zum vollendeten sechsten Altersjahr Fr. 3'000.--;

b) bis zum vollendeten zwölften Altersjahr Fr. 4'200.--;

c) ab dem vollendeten zwölften Altersjahr Fr. 6'000.--.

² Über den Zuschlag hinaus geleistete Unterhaltsbeiträge werden angerechnet, wenn sie gerichtlich verfügt oder genehmigt sind.

2. aussergewöhnliche Fälle

Art. 21.

¹ Für zusätzliche Lebenshaltungskosten kann in aussergewöhnlichen Fällen ein Zuschlag von höchstens 10 Prozent des Grundbetrages angerechnet werden.

Eigenleistungen

a) Einkünfte und Zuwendungen

1. Grundsatz

Art. 22.

¹ Als Eigenleistung werden die gesamten um die steuerlich anerkannten Gewinnungskosten gekürzten Einkünfte und erhaltenen Zuwendungen der gesuchstellenden Person und ihrer Ehegattin bzw. ihres Ehegatten angerechnet.

² Angerechnet werden auch:

a) die für sie bestimmten Versicherungsleistungen, insbesondere Renten, soweit sie nicht im steuerbaren Einkommen der Eltern enthalten sind;

b) gemeinnützige Leistungen Dritter, soweit sie die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten übersteigen.

2. Mindestansätze

Art. 23.

¹ Der gesuchstellenden Person wird wenigstens ein jährliches Einkommen von Fr. 6000.-- angerechnet.

² Studierenden der Sekundarstufe II, die zu Beginn der Ausbildung das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird ein Einkommen von

Fr. 1500.-- angerechnet.

³ Für eine gesuchstellende Person, die eine Erstausbildung abgeschlossen hat und während wenigstens zweier Jahre erwerbstätig und finanziell unabhängig war, erhöht sich das angerechnete Einkommen um Fr. 1000.--.

b) Vermögen

Art. 24.

¹ Der gesuchstellenden Person wird der nach Abzug eines Freibetrags verbleibende Rest des Vermögens als Eigenleistung angerechnet.

² Der Freibetrag beträgt:

- a) für eine nicht verheiratete Person Fr. 15'000.--;
- b) für eine verheiratete Person Fr. 30'000.--;
- c) zusätzlich für jede Person, für welche die gesuchstellende Person unterhaltspflichtig ist und Unterhaltsbeiträge leistet, Fr. 10'000.--.

³ Das anrechenbare Vermögen wird auf die verbleibende ordentliche Ausbildungsdauer anteilmässig verteilt.

Elternbeitrag

a) Grundsatz

Art. 25.

¹ Der gesuchstellenden Person wird ein Elternbeitrag nach dem Anhang zu diesem Erlass angerechnet. Massgebend ist das Reineinkommen nach der Veranlagung für die Staats- und Gemeindesteuern der Eltern.

² Bei einem wiederverheirateten Elternteil wird auf die Hälfte des Reineinkommens beider Ehegatten abgestellt.

³ Das Reineinkommen entspricht wenigstens dem Aufwand der davon lebenden Personen.

b) Zuschläge

Art. 26.

¹ Das Reineinkommen nach der Veranlagung für die Staats- und Gemeindesteuern der Eltern wird erhöht um:

- a) einen Zehntel ihres steuerbaren Vermögens, soweit dieses Fr. 20'000.-- übersteigt;
- b) die Beiträge an die Selbstvorsorge (Säule 3a);
- c) den Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20 Prozent der Mieteinnahmen übersteigt.

c) Abzüge

Art. 27.¹⁵

¹ Vom Reineinkommen der Eltern werden abgezogen:

- a) Fr. 6800.- für jedes unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit;
- b) je Fr. 6800.- bei getrennt lebenden Eltern.

d) Steuerveranlagung

Art. 28.

¹ Massgebend ist die Steuerveranlagung der Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt.

² Steht die Veranlagung aus, werden provisorische Stipendien auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausbezahlt, die der vorläufigen Steuerrechnung zugrunde liegen.

³ Nach Vorliegen der massgebenden Veranlagung werden die Stipendien definitiv festgelegt. Die Differenz wird ausgeglichen.

2. Stipendien

Fehlbetragsrechnung

Art. 29.

¹ Das Stipendium entspricht dem Fehlbetrag zwischen den anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der gesuchstellenden Person einerseits sowie ihrer angerechneten Eigenleistung und dem angerechneten Elternbeitrag anderseits.

² Vorbehalten bleiben die Höchstansätze nach Art. 30 dieses Erlasses.

Höchstansätze

Art. 30.

¹ Die jährlichen Höchstansätze für Stipendien betragen für eine:

- a) nicht verheiratete Person Fr. 13'000.--;
- b) verheiratete Person Fr. 22'000.--.

² Die jährlichen Höchstansätze werden um Fr. 3000.-- je Kind unter

elterlicher Obhut der gesuchstellenden Person erhöht.

³ Die jährlichen Höchstansätze werden um die den Betrag von Fr. 4000.-- übersteigenden Schul- und Studiengelder erhöht.

3. Studiendarlehen

Fehlbetragsrechnung

Art. 31.

¹ Das Studiendarlehen entspricht dem Fehlbetrag zwischen den anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der gesuchstellenden Person einerseits sowie ihrer angerechneten Eigenleistung anderseits.

² Vorbehalten bleiben die Höchstansätze nach Art. [32](#) dieses Erlasses.

Höchstansätze

Art. 32.

¹ Der jährliche Höchstansatz für Studiendarlehen beträgt in der Regel Fr. 20'000.--.

² Insgesamt werden Studiendarlehen von höchstens Fr. 100'000.-- gewährt.

III. Verfahren

1. Gemeinsame Bestimmungen

Zuständigkeit

Art. 33.

¹ Die Stipendienabteilung verfügt:

- a) die Gewährung von Stipendien und Studiendarlehen;
- b) die Rückforderung von Stipendien und Studiendarlehen;
- c) die Verzinsung und die Rückzahlung von Studiendarlehen.

Auskunft

Art. 34.

¹ Die Gemeinde und die zuständigen Stellen des Kantons stellen der Stipendienabteilung die für die Ermittlung von Leistungsansprüchen notwendigen Daten zur Verfügung.

2. Stipendien

Eingabefrist

Art. 35.

¹ Die Stipendienabteilung bestimmt und veröffentlicht jährlich die Eingabefrist für Stipendiengesuche.

² Nach Ablauf der Eingabefrist eingereichte Gesuche werden für die nächste Bemessungsperiode entgegengenommen.

Auszahlung

Art. 36.

¹ Stipendien werden grundsätzlich in Halbjahresraten, für Lehrlinge in Jahresraten ausbezahlt.

² Sie werden in der Regel während der Ausbildungsperiode ausbezahlt, für die sie bestimmt sind.

Verrechnung

Art. 37.

¹ Rückerstattungs- und Stipendienansprüche können verrechnet werden.

3. Studiendarlehen

Eingabefrist

Art. 38.

¹ Gesuche für Studiendarlehen werden während des Ausbildungsjahrs eingereicht.

Auszahlung

Art. 39.

¹ Studiendarlehen werden in Halbjahresraten ausbezahlt.

Zinsen und Rückzahlung

Art. 40. ¹⁶

¹ Das Amt für Finanzdienstleistungen stellt für Zinsen und Rückzahlung der Studiendarlehen vor dem Zahlungstermin Rechnung.

² Werden Zinsen oder Rückzahlungen von Studiendarlehen nicht rechtzeitig

geleistet, mahnt das Amt für Finanzdienstleistungen die pflichtige Person unter Ansetzung einer Verzugsfrist von 30 Tagen. Nach Ablauf der Verzugsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Überdies sind die Barauslagen zu erstatten, die dem Kanton aus dem Inkasso erwachsen.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 41.

¹ Aufgehoben werden:

- a) Vollzugsverordnung zum Stipendiengesetz vom 22. September 1969¹⁷;
- b) Regierungsbeschluss über die Bemessung der Stipendien und Studiendarlehen vom 3. Dezember 1974¹⁸.

Übergangsrecht

Art. 42.

¹ Wer nach neuem Recht schlechter gestellt wird als nach bisherigem Recht, kann im Bemessungsjahr 2003/04 im Umfang des Differenzbetrags zwischen bisheriger und neuer Regelung ein Studiendarlehen beanspruchen.

² In Härtefällen können bis zum ordentlichen Abschluss der Ausbildung Studiendarlehen gewährt werden.

Vollzug

Art. 43.

¹ Dieser Erlass wird ab 1. August 2003 angewendet.

Der Präsident der Regierung:

lic. iur. Peter Schönenberger

Der Staatssekretär:

lic. iur. Martin Gehrler

Anhang

Elternbeitrag nach Art. 25 der Stipendienverordnung

Reineinkommen	Elternbeitrag
Fr.	Fr.
42 000.-	500.-
42 500.-	600.-
43 000.-	700.-
43 500.-	800.-
44 000.-	900.-
44 500.-	1 000.-
45 000.-	1 100.-
45 500.-	1 250.-
46 000.-	1 400.-
46 500.-	1 550.-
47 000.-	1 700.-
47 500.-	1 850.-
48 000.-	2 000.-
48 500.-	2 150.-
49 000.-	2 300.-
49 500.-	2 450.-
50 000.-	2 600.-
50 500.-	2 750.-
51 000.-	2 900.-
51 500.-	3 050.-
52 000.-	3 200.-
52 500.-	3 350.-
53 000.-	3 500.-
53 500.-	3 650.-
54 000.-	3 800.-
54 500.-	3 950.-
55 000.-	4 100.-
55 500.-	4 250.-
56 000.-	4 400.-
56 500.-	4 600.-

57 000.-	4 800.-
57 500.-	5 000.-
58 000.-	5 200.-
58 500.-	5 400.-
59 000.-	5 600.-
59 500.-	5 800.-
60 000.-	6 000.-
60 500.-	6 200.-
61 000.-	6 400.-
61 500.-	6 600.-
62 000.-	6 900.-
62 500.-	7 200.-
63 000.-	7 500.-
63 500.-	7 800.-
64 000.-	8 100.-
64 500.-	8 400.-
65 000.-	8 700.-
65 500.-	9 000.-
66 000.-	9 300.-
66 500.-	9 600.-
67 000.-	9 900.-
67 500.-	10 200.-
68 000.-	10 500.-
68 500.-	10 800.-
69 000.-	11 100.-
69 500.-	11 400.-
70 000.-	11 700.-
70 500.-	12 000.-
71 000.-	12 300.-
71 500.-	12 600.-
72 000.-	12 900.-
72 500.-	13 200.-
73 000.-	13 500.-
73 500.-	13 800.-
74 000.-	14 100.-
74 500.-	14 400.-
75 000.-	14 700.-
75 500.-	15 000.-
76 000.-	15 300.-
76 500.-	15 600.-
77 000.-	15 900.-
77 500.-	16 200.-
78 000.-	16 500.-
78 500.-	16 800.-
79 000.-	17 100.-
79 500.-	17 400.-
80 000.-	17 700.-
80 500.-	18 000.-
81 000.-	18 300.-
81 500.-	18 600.-
82 000.-	18 900.-
82 500.-	19 200.-
83 000.-	19 500.-
83 500.-	19 800.-
84 000.-	20 100.-
84 500.-	20 400.-
85 000.-	20 700.-
85 500.-	21 000.-
86 000.-	21 300.-
86 500.-	21 600.-
87 000.-	21 900.-
87 500.-	22 200.-
88 000.-	22 500.-
88 500.-	22 800.-
89 000.-	23 100.-
89 500.-	23 400.-
90 000.-	23 700.-
90 500.-	24 000.-

91 000.-	24 300.-
91 500.-	24 600.-
92 000.-	24 900.-
92 500.-	25 200.-
93 000.-	25 500.-
93 500.-	25 800.-
94 000.-	26 100.-
94 500.-	26 400.-
95 000.-	26 700.-
95 500.-	27 000.-
96 000.-	27 300.-
96 500.-	27 600.-
97 000.-	27 900.-
97 500.-	28 200.-
98 000.-	28 500.-
98 500.-	28 800.-
99 000.-	29 100.-
99 500.-	29 400.-
100 000.-	29 700.-

Bei einem Reineinkommen von über Fr. 100 000.- erhöht sich der Elternbeitrag je zusätzlich Fr. 500.- Reineinkommen um Fr. 300.-.

1 In Vollzug ab 1. August 2003. Geändert durch Nachtrag vom 9. Januar 2007, nGS 42-63; Abschnitt II Ziff. 5 des VI. Nachtrags zum [GeschR](#) vom 30. Oktober 2007, nGS 42-101 (sGS [141.3](#)).

2 sGS [211.5](#).

3 Art. [4 StipG](#), sGS [211.5](#).

4 SR 412.10.

5 Art. [4 StipG](#), sGS [211.5](#).

6 Art. [3bis StipG](#), sGS [211.5](#).

7 Art. [10](#) Abs. 1 [StipG](#), sGS [211.5](#).

8 Art. [10](#) Abs. 2 [StipG](#), sGS [211.5](#).

9 Vgl. Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten für die Anwendung von ECTS an den universitären Hochschulen der Schweiz vom 7. März 2003 und Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002. Zu beziehen bei: Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten, Generalsekretariat, Sennweg 2, 3012 Bern; Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz, Zähringerstrasse 25, Postfach 5975, 3001 Bern.

10 Art. [6sexies StipG](#), sGS [211.5](#).

11 Art. [3](#) Abs. 1 zweiter Satz [StipG](#), sGS [211.5](#).

12 Art. [10 StipG](#), sGS [211.5](#).

13 Art. [2](#) Abs. 1 zweiter Satz [StipG](#), sGS [211.5](#).

14 Art. [9 StipG](#), sGS [211.5](#).

15 Fassung gemäss Nachtrag.

16 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

17 nGS 26-81 (sGS 211.51).

18 nGS 28-54 (sGS 211.53).